

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 11.12.2014**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenzkirch am 30.11.2023 folgende Änderung der Abwassersatzung vom 11.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 43 (Höhe der Abwassergebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	2,65 €
vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	3,04 €
vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022	3,40 €
ab dem 01.01.2023	4,12 €

- (2) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 3 beträgt je m³ Schmutzwasser 12,00 €.

- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 42 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	0,54 €
vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	0,54 €
vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022	0,75 €
ab dem 01.01.2023	1,10 €

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Abwassersatzung vom 11.12.2014 unverändert in Kraft.

Lenzkirch, den 30.11.2023

Andreas Graf
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder

elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.